

28. November 2012

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/818

**Auf Bundesratsinitiative zur Erhebung einer Vermögensteuer verzichten –  
Landesregierung soll weitere Steuererhöhungen unterlassen**

Öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen, 6. Dezember 2012

**Zusammenfassung:** Hohe Einkommen und Vermögen sind in den letzten beiden Jahrzehnten überproportional gewachsen. Zugleich wurden sie in diesem Zeitraum steuerlich entlastet. Da das Vermögen stark auf die wohlhabende Bevölkerung konzentriert ist, kann eine Vermögensteuer selbst bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches Aufkommen erzielen. Aufgrund von Steuervermeidungsmöglichkeiten sind aber vor allem im unternehmerischen Bereich Ausweichreaktionen zu erwarten, die das tatsächliche Steueraufkommen schmälern werden. Hier bestehen allerdings große Schätzunsicherheiten.

*Gesamtwirtschaftliche Steuerbelastungsquote nur wenig gestiegen*

Die gesamtwirtschaftliche Abgabenquote (Steuern und Sozialbeiträge in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt) wird nach den aktuellen Konjunkturprognosen in diesem und im nächsten Jahr bei 40 Prozent liegen. Dies entspricht dem Durchschnittsniveau der letzten 20 Jahre. Die gesamtwirtschaftliche Steuerquote liegt mit etwa 23 Prozent um einen Prozentpunkt höher als im Durchschnitt der beiden vergangenen Jahrzehnte. Angesichts der bestehenden Haushaltsdefizite bei Bund und Ländern sowie von Haushaltsrisiken im Hinblick auf die Europäische Schuldenkrise und mittelfristig wieder steigende Zinsen sind diese Steuereinnahmen notwendig, um mittelfristig einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu erreichen. Sinnvolle Steuerentlastungen, etwa zur Minderung der kalten Progression bei niedrigen und mittleren Einkommen, sollten durch Steuererhöhungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Stefan Bach (2011): Abbau der kalten Progression: Nicht die einzige Herausforderung beim Einkommensteuertarif. [DIW Wochenbericht Nr. 12.2012](#).

## *Hohe Einkommen und Vermögen: Zunehmende Konzentration bei sinkenden Steuerbelastungen*

Im Verlauf der letzten beiden Jahrzehnte ist die Verteilung der Erwerbseinkommen und der Vermögen in Deutschland spürbar ungleicher geworden.<sup>2</sup> Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen stiegen im Trend deutlich an, während die Masseneinkommen stagnierten und die niedrigen Erwerbseinkommen gesunken sind. Zwar hat sich diese Entwicklung in den letzten Jahren nicht mehr fortgesetzt, eine Trendumkehr ist jedoch nicht in Sicht.<sup>3</sup> Zugleich sind in diesem Zeitraum Personen mit hohen Einkommen und Vermögen in den meisten OECD-Ländern steuerlich entlastet worden, so auch in Deutschland.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund und angesichts des anhaltenden Konsolidierungsdrucks auf die öffentlichen Haushalte werden eine Wiedererhebung der Vermögensteuer oder weitere Steuererhöhungen auf hohe Einkommen und Vermögen vorgeschlagen.

### *Das deutsche Steuersystem ist nur moderat progressiv*

Das „Leistungsfähigkeitsprinzip“ gilt als zentraler Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Dabei wird eine progressive Besteuerung, also steigende *relative* Steuerbelastungen bei höheren Einkommen, allgemein anerkannt. Politisch umstritten ist deren Umfang.

Tatsächlich bewirkt die Einkommensteuer eine spürbare Steuerprogression.<sup>5</sup> Während die ärmere Hälfte der Bevölkerung so gut wie keine Einkommensteuer bezahlt, steigen die effektiven Steuerbelastungen (Durchschnittsbelastung bezogen auf die tatsächlichen Bruttoeinkommen) bis auf über 30 Prozent bei den reichsten 1 Prozent der Bevölkerung. Allerdings gehen die effektiven Steuerbelastungen bei sehr hohen Einkommen wieder zurück, da Steuervergünstigungen in diesem Bereich eine größere Rolle spielen.

---

<sup>2</sup> Karl Brenke, Markus M. Grabka (2011): Schwache Lohnentwicklung im letzten Jahrzehnt. [DIW Wochenbericht Nr. 45.2011](#); Joachim R. Frick, Markus M. Grabka (2010): Alterssicherungsvermögen dämpft Ungleichheit - aber große Vermögenskonzentration bleibt bestehen. [DIW Wochenbericht Nr. 3.2010](#); Joachim R. Frick, Markus M. Grabka (2009): Schrumpfende Mittelschicht: Anzeichen einer dauerhaften Polarisierung der verfügbaren Einkommen? [DIW Wochenbericht Nr. 10.2008](#); Stefan Bach, Giacomo Corneo, Viktor Steiner (2009): From Bottom to Top: The Entire Income Distribution in Germany, 1992-2003. [Review of Income and Wealth 55](#); Stefan Bach, Giacomo Corneo, Viktor Steiner (2011): Effective Taxation of Top Incomes in Germany. [FU Berlin Discussion Paper Economics 2011/18](#), forthcoming in [German Economic Review](#).

<sup>3</sup> Markus M. Grabka, Jan Goebel, Jürgen Schupp (2012): Höhepunkt der Einkommensungleichheit in Deutschland überschritten? [DIW Wochenbericht Nr. 43.2012](#).

<sup>4</sup> Vgl. Eurostat/European Commission (2012): [Taxation trends in the European Union. 2012 edition](#); [OECD Tax Database \(2012\)](#); Stefan Bach (2008): Steuerreform: Notwendige Anpassungen vorgenommen, der große Wurf blieb aus. [Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 77](#); Bach, Corneo, Steiner (2011), a.a.O.

<sup>5</sup> Vgl. zum Folgenden Bach, Corneo, Steiner (2011), a.a.O.; Boris Beimann, Rainer Kambeck, Tanja Kasten, Lars -H.R. Siemers (2011): Wer trägt den Staat? Eine Analyse von Steuer- und Abgabenlasten. [RWI Positionen 43](#).

Die indirekten Steuern, auf die etwa die Hälfte des Steueraufkommens entfällt, wirken dagegen deutlich „regressiv“ bezogen auf die Periodeneinkommen. So belastet die Mehrwertsteuer die ärmsten 10 Prozent der Bevölkerung mit etwa 12 Prozent bezogen auf das Nettoeinkommen, während die reichsten 10 Prozent nur mit gut 6 Prozent belastet werden. Bei den speziellen Verbrauchsteuern fallen die Belastungen ähnlich regressiv aus. Berücksichtigt man auch die Sozialversicherungsbeiträge, so fällt die gesamte Belastungswirkung des Steuer- und Abgabensystems nur moderat progressiv aus. Insgesamt dürfte die Umverteilungswirkung des Steuersystems in den letzten Jahren zurückgegangen sein.<sup>6</sup>

Im Zuge der „Dualisierung“ der Einkommensteuer sind sehr hohe Unternehmens- und Vermögenseinkommen häufig aus der progressiven Besteuerung herausgenommen. Sofern sie in Kapitalgesellschaften thesauriert werden, fallen lediglich Gewerbe- und Körperschaftsteuer an, bei Auslandseinkünften entsprechende ausländische Steuern. Erst bei Ausschüttungen in die Privatsphäre muss zusätzlich Abgeltungsteuer entrichtet werden. Von einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer werden solche Einkommen somit nicht getroffen. Will man das im Hinblick auf die Anreiz- und Belastungswirkungen wohl austarierte System aus Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuertarif und Abgeltungsteuer nicht wesentlich ändern, bietet die Vermögensbesteuerung eine Möglichkeit, hohe Vermögen bzw. die Einkommen daraus stärker zu belasten.

#### *Vermögensteuer und Vermögensabgabe: Erhebliches Aufkommenspotential trotz hoher Freibeträge*

Das DIW Berlin hat in mehreren Studien die potentiellen Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer einmaligen Vermögensabgabe sowie einer Wiedererhebung der Vermögensteuer untersucht.<sup>7</sup> Dazu haben wir die Vermögensverteilung im obersten Bereich genauer aufbereitet und statistische Lücken schätzweise geschlossen. Im Ergebnis zeigt sich eine erhebliche Konzentration des besteuerten Privatvermögens (Grundvermögen, Geld- und Finanzvermögen, Unternehmensbeteiligungen, abzüglich Schulden auf die Vermögenswerte und ohne Altersvorsorgevermögen und Hausrat). Vom gesamten Nettovermögen in Höhe von 7 250 Milliarden Euro (2007) entfallen zwei Drittel auf die reichsten 10 Prozent der Be-

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu auch die Analyse von Martin Biewen, Andos Juhasz (2012): Understanding Rising Income Inequality in Germany, 1999/2000–2005/2006. [Review of Income and Wealth 58](#).

<sup>7</sup> Stefan Bach, Martin Beznoska (2012): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer. DIW Berlin: [Politikberatung kompakt 68](#), vgl. dazu die Kurzfassung in [DIW Wochenbericht Nr. 42.2012](#); Stefan Bach (2012): Vermögensabgaben - ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa. [DIW Wochenbericht Nr. 28.2012](#); Stefan Bach, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2011): A Wealth Tax on the Rich to Bring Down Public Debt? Revenue and Distributional Effects of a Capital Levy. [DIW Berlin Discussion Paper 1137](#); Stefan Bach, Martin Beznoska, Viktor Steiner (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe. DIW Berlin: [Politikberatung kompakt 59](#).

völkerung, gut ein Drittel auf das reichste 1 Prozent und knapp ein Viertel auf die reichsten 0,1 Prozent. Daher könnten Vermögensteuern auch bei hohen persönlichen Freibeträgen ein beträchtliches Steueraufkommen erzielen.

Bei einem persönlichen Freibetrag in Höhe von 1 Million Euro (bei Ehepaaren also 2 Millionen Euro) und einem Freibetrag für das Betriebsvermögen von 5 Millionen Euro ergibt sich bei den Simulationsrechnungen noch eine Bemessungsgrundlage von 1,4 Billionen Euro oder 56 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Eine Vermögensteuer oder Vermögensabgabe in Höhe von 1 Prozent auf diese Steuerbasis könnte somit ein Steueraufkommen von 14 Milliarden Euro oder 0,6 des BIP erzielen, unter Vernachlässigung von Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen. Steuerpflichtig wären 330 000 Personen, dies entspricht den reichsten 0,6 Prozent der erwachsenen Bevölkerung. Wenn man die Steuer bereits ab einem Freibetrag von 500 000 Euro persönliches Vermögen erhebt, steigt die Bemessungsgrundlage auf 1,7 Billionen Euro. Dann wären 1,2 Millionen Personen oder 2,3 Prozent der erwachsenen Bevölkerung betroffen. Diese Simulationsrechnungen unterliegen gewissen Schätzrisiken.<sup>8</sup>

Ferner haben wir die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer wiederbelebten Vermögensteuer in Deutschland im Auftrag von vier Bundesländern untersucht, die dazu eine Bundesratsinitiative vorbereiten.<sup>9</sup> Wie bei der bis 1996 erhobenen Vermögensteuer sollen juristische Personen eigenständig der Steuerpflicht unterliegen, wobei mögliche Doppelbelastungen des Vermögens durch ein „Halbvermögensverfahren“ vermieden werden. In einem Basisszenario wurde ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 2 Millionen Euro berücksichtigt, allerdings kein Freibetrag für das Betriebsvermögen. Der Steuersatz soll einheitlich 1 Prozent betragen, sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Unter Berücksichtigung von Vorsichtsabschlägen auf die Punktschätzungen und vor Berücksichtigung von Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen könnte die Vermögensteuer nach diesem Basisszenario ein jährliches Steueraufkommen von 16,5 Milliarden Euro oder 0,64 Prozent des BIP erzielen. Davon würden 8,9 Milliarden Euro auf die natürlichen Personen entfallen und 7,6 Milliarden Euro auf die juristischen Personen. Steuerpflichtig wären 143 000 natürliche Personen, das entspricht den reichsten 0,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung, sowie 164 000 juristische Personen, das entspricht 18 Prozent der Körperschaftsteuerpflichtigen.

---

<sup>8</sup> Diese ergeben sich aus dem Stichprobenfehler des SOEP und aus dem Standardfehler der Hinzuschätzung für die sehr hohen Vermögen. Dazu werden in den Studien 95-Prozent-Konfidenzintervalle angegeben. Diese betragen bei den angegebenen Aufkommensschätzungen +/- 18 Prozent bezogen auf die Punktschätzungen.

<sup>9</sup> Bach und Beznoska (2012), a.a.O.

### *Steuervermeidung bei laufender Vermögensbesteuerung wahrscheinlich*

Eine laufend erhobene Vermögensteuer vermindert die Unternehmens- und Vermögenserträge nach Steuern. Insoweit beeinflusst sie ähnlich wie die Ertragsteuern wirtschaftliche Entscheidungen. In der Studie zur Wiedererhebung der Vermögensteuer analysieren wir die Aufkommenswirkungen möglicher Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf Basis von Schätzungen zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei Änderungen der Ertragsteuersätze. Dazu wird die Vermögensteuerbelastung in eine Belastung der Unternehmens- und Kapitalerträge umgerechnet.<sup>10</sup> Ein jährlicher Steuersatz von einem Prozent bedeutet beim aktuellen gesetzlichen Kalkulationszinssatz für die steuerliche Unternehmensbewertung von knapp 7 Prozent eine relative Belastung der durchschnittlichen Unternehmensgewinne von 14,3 Prozent. Für sichere Staatsanleihen, Termingelder oder andere festverzinsliche Anlagen sind die Zinsen derzeit sehr niedrig. Selbst wenn diese Zinsen mittelfristig wieder auf 4 Prozent steigen, kommt man bei einem Vermögensteuersatz von einem Prozent auf eine relative Ertragsbelastung von 25 Prozent. Diese Vermögensteuerbelastungen kommen zur laufenden Ertragsbesteuerung hinzu. Die Steuerentlastungen für Unternehmensgewinne und Kapitalerträge seit 1998 würden damit rückgängig gemacht.

Schätzungen zu den Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen sind mit großer Unsicherheit verbunden, da nur schwer vorherzusagen ist, wie Unternehmen oder Kapitalanleger unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen auf die Vermögensteuer reagieren würden. Die analysierten Zusammenhänge zeigen aber, dass mögliche Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen spürbare Aufkommensminderungen auslösen können.<sup>11</sup> Diese entstehen nicht nur durch den Rückgang der vermögensteuerlichen Bemessungsgrundlage, sondern vor allem durch die „Schattenwirkung“ auf die Bemessungsgrundlagen der Ertragsteuern.

Für Punktschätzungen der Anpassungsreaktionen unterstellen wir eine Bemessungsgrundlagenelastizität bezogen auf die tarifliche Steuerbelastung der Unternehmens- und Kapitalerträge von -0,25, die aus Studien zur Elastizität der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage abgeleitet wurde. Dies bedeutet, erhöht man den Ertragsteuersatz um 10 Prozent, sinkt die Bemessungsgrundlage um 2,5 Prozent. Angewendet auf die impliziten Ertragsteuerbelastungen der Vermögensteuer ergibt sich ein mögliches Steuerminderaufkommen von 4,9 Milliarden Euro oder 30 Prozent des Vermögensteueraufkommens. Mit 3,3 Milliarden Euro ist der größere Teil dieses Effekts auf den Rückgang bei den Ertragsteuern zurückzuführen.

---

<sup>10</sup> Dazu ausführlich Bach und Beznoska (2012), [a.a.O.](#), S. 53 ff. Vgl. dazu auch Christoph Spengel, Lisa Evers, Manuel Halter und Benedikt Zinn (2012): [Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Eine kritische Bewertung und Handlungsempfehlungen für die aktuelle Steuerpolitik](#). Stiftung Familienunternehmen, München, S. 46 ff.; Johanna Hey, Ralf Maiterth, Henriette Houben (2012): [Zukunft der Vermögensbesteuerung](#). IFSt Schrift Nr. 483, Berlin, S. 92 ff.

<sup>11</sup> Dazu ausführlich Bach und Beznoska (2012), [a.a.O.](#), S. 57 ff.

Letztlich verbliebe für die öffentlichen Haushalte insgesamt ein Mehraufkommen von 11,6 Milliarden Euro.

Neben diesen unmittelbaren „Zweitrundeneffekten“ einer wiederbelebten Vermögensteuer können längerfristig weitere wirtschaftliche Wirkungen entstehen. Sofern etwa Investitionen und Wertschöpfung im Inland reduziert werden, sinkt auch das Aufkommen bei Lohnsteuer, Sozialbeiträgen und indirekten Steuern. Die Vermögens- und Einkommenseffekte der Vermögensteuer können liquiditäts- und finanzierungsbeschränkte Unternehmen belasten. In Verlustphasen oder bei niedrigen Renditen kann die Vermögensteuer die Unternehmenssubstanz belasten, sofern dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung entsprechend berücksichtigt wird. Auch Überwälzungen der Vermögensteuerbelastung sind möglich, etwa durch Preiserhöhungen oder durch Rückwälzung auf Arbeitnehmer und Lieferanten. Insgesamt sind diese Effekte schwer zu schätzen, könnten aber mittel- bis langfristig durchaus eine größere Rolle spielen. Allerdings muss man bei gesamtwirtschaftlichen Analysen berücksichtigen, dass mit dem Vermögensteueraufkommen andere Steuern und Abgaben gesenkt werden, öffentliche Leistungen ausgebaut werden oder Staatsschulden abgebaut werden können. Dies löst für sich genommen positive wirtschaftliche Wirkungen aus, die möglichen negativen Wirkungen der Vermögensteuer gegenüber stehen.

Eine einmalige Vermögensabgabe auf den vorhandenen Vermögensbestand würde dagegen keine unmittelbaren Anpassungsreaktionen (Substitutionseffekte) auslösen, denn die Steuerpflichtigen können ihr nicht ausweichen. Wird die Zahlung der Vermögensabgabe auf längere Zeiträume gestreckt, wie dies beim Lastenausgleich nach dem zweiten Weltkrieg der Fall war, können die Liquiditätswirkungen der Abgabe stark gemindert werden. Die Schattenseite der Vermögensabgabe ist, dass sich viele Steuerpflichtige überrascht und enteignet fühlen, da sie nicht mit einer solchen Abgabe gerechnet haben. Wenn sie damit rechnen, dass eine Vermögensabgabe künftig erneut erhoben wird, können sich ähnliche Wirkungen wie bei einer laufenden Vermögensteuer ergeben. Schon aus juristischen Gründen müsste eine solche außerordentliche Abgabe mit einem besonderen fiskalischen Bedarf begründet werden und für diese Zwecke verwendet werden.<sup>12</sup> Eine Vermögensabgabe könnte z.B. die fiskalischen Belastungen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise refinanzieren<sup>13</sup> oder in einen „Schuldentilgungspakt“ eingebracht werden, wie ihn der Sachverständigenrat vorschlägt.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Joachim Wieland (2012): Vermögensabgaben im Sinne von Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG. [Rechtsgutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung](#).

<sup>13</sup> So der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen für eine einmalige Vermögensabgabe, bei der ein Aufkommen von 100 Milliarden Euro über 10 Jahre erzielt werden und zum Abbau der Staatsverschuldung verwendet werden soll, vgl. dazu den [Gesetzentwurf](#) sowie die Studie des DIW Berlin, Bach, Beznoska, Steiner (2010), [a.a.O.](#)

<sup>14</sup> Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2012): Nach dem EU-Gipfel: Zeit für langfristige Lösungen nutzen. [Sondergutachten](#).

Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen werden vorgeschlagen, um mögliche Liquiditätsbelastungen und „Substanzsteuer“-Effekte zu begrenzen, die bei Verlusten oder niedrigen Renditen entstehen. Vorstellbar sind gesonderte sachliche Freibeträge, Bewertungsabschläge oder eine Begrenzung der Vermögensteuerbelastung auf eine bestimmte Höhe des Ertrags. Allerdings machen diese Vergünstigungen das Besteuerungsverfahren komplizierter.

### *Erhebungskosten der Vermögensbesteuerung relativ gering*

Die Erhebungskosten einer Wiedererhebung der Vermögensteuer, also die Befolgungskosten der Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten der Finanzbehörden, fallen nach unseren Berechnungen mit 1,8 Prozent des Aufkommens vor Anpassungsreaktionen bzw. 2,5 Prozent des Aufkommens nach Anpassungsreaktionen relativ gering aus. Zur Analyse der Erhebungskosten wurden fallorientierte Kostensätze für die erbschaftsteuerliche Vermögensbewertung und Veranlagung aus der Finanzverwaltung sowie des Nationalen Normenkontrollrats für die Befolgungskosten herangezogen.<sup>15</sup> Ferner wurde das Minderaufkommen geschätzt, das durch die Korrektur von überbewerteten Immobilien entstehen könnte.

Nach den Simulationsrechnungen fallen die Erhebungskosten relativ zum Steueraufkommen recht niedrig aus, weil die private Vermögensteuer auf wenige sehr wohlhabende Haushalte konzentriert ist und die sehr kleinen Unternehmen durch eine Freigrenze steuerfrei bleiben. Dies gilt allerdings nur, soweit ein entsprechendes Steueraufkommen erzielt wird. So galt die bis 1996 erhobene Vermögensteuer als relativ teuer bei den Erhebungskosten. Dabei wurden zuletzt jährliche Steuereinnahmen von 4,5 Milliarden Euro bei 1 Million Steuerpflichtigen erhoben. Vereinfachende Analysen mit unserem Simulationsmodell für die damalige Vermögensteuer ergeben einen Erhebungskostenanteil von 25 Prozent. Dieses Ergebnis erscheint kompatibel mit einer älteren Studie des RWI Essen, in der für das Jahr 1984 Erhebungskosten der Vermögensteuer in Höhe von 32 Prozent des Steueraufkommens geschätzt wurden.<sup>16</sup>

### *Fazit*

Da das private Vermögen in Deutschland stark auf die wohlhabende Bevölkerung konzentriert ist, kann eine Vermögensteuer selbst bei hohen Freibeträgen ein beträchtliches

---

<sup>15</sup> Dazu ausführlich Bach und Beznoska (2012), *a.a.O.*, S. 27 ff., 44 ff.; Bach, Beznoska, Steiner (2010), *a.a.O.*, S. 67 ff.

<sup>16</sup> Hermann Rappen (1989): Vollzugskosten der Steuerhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers. RWI-Mitteilungen 40, S. 221-246. Im Jahr lag das Vermögensteueraufkommen bei 2,3 Milliarden Euro, veranlagt wurden 840 000 Steuerpflichtige.

Aufkommen erzielen. Die Erhebungskosten fallen nach unseren Berechnungen relativ zum Steueraufkommen gering aus, soweit die Besteuerung auf die sehr wohlhabenden Privathaushalte und die größeren Unternehmen konzentriert wird.

Inwieweit hohe Einkommen und Vermögen stärker belastet werden sollen, ist zum einen eine Frage der Steuergerechtigkeit, die politisch entschieden werden muss. Angesichts der moderaten Progression des deutschen Steuersystems, der gesunkenen Steuerbelastungen in diesem Bereich sowie der gestiegenen Einkommenskonzentration erscheint eine stärkere Besteuerung hoher Einkommen und Vermögen aber legitim, sofern man hierin ein Gerechtigkeitsdefizit sieht.

Beachtet werden sollten dabei zum andern aber mögliche wirtschaftliche Folgewirkungen der Besteuerung. Bezogen auf die Unternehmens- und Kapitalerträge bedeutet eine laufende Vermögensteuer in Höhe von 1 Prozent eine spürbare steuerliche Mehrbelastung, die zusätzlich zur bestehenden Ertragsteuerbelastung entsteht. Aufgrund von Gestaltungs- und Steuervermeidungsmöglichkeiten sind vor allem im unternehmerischen Bereich Ausweichreaktionen zu erwarten, die das tatsächliche Aufkommen der Vermögensteuer deutlich schmälern dürften. Hier bestehen allerdings große Schätzunsicherheiten. Hilfreich wäre es, wenn detailliertere und zeitnähere Daten zur Einkommens- und Unternehmensbesteuerung zur Verfügung stünden, mit denen die Besteuerungswirkungen genauer untersucht werden können.<sup>17</sup>

---

<sup>17</sup> Stefan Bach (2011): Weiterentwicklung der Reichtumsberichterstattung. [Stellungnahme](#) für eine Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2011; Stefan Bach, Hermann Buslei, Nadja Dwenger, Frank Fossen, Viktor Steiner (2008): Verbesserung der steuerstatistischen Informationssysteme zur Folgenabschätzung und Evaluierung steuerpolitischer Maßnahmen im Bereich der Unternehmensbesteuerung. DIW Berlin: [Politikberatung kompakt 43](#).